

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 27/2022

Veröffentlicht am: 09.03.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„International Business Management (Double Degree)“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

und dem Abschluss

„Grade de Master“

der INSEEC Business School

vom 8. Dezember 2021

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33 Zeugnis	16
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	18
Anlage 2: Modulliste	20
Anlage 3: Importmodulliste	21
Anlage 4: Praktikumsordnung	27
Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für einen Studienbeginn an der Philipps-Universität Marburg	29
Anlage 6: Notenumrechnung	31
Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl- Prüfungen“)	32

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „International Business Management (Double Degree)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

Diese Studien- und Prüfungsordnung stellt das Gesamtcurriculum des Studiengangs „International Business Management (Double Degree)“ sowohl für Studierende dar, die zunächst ein Studienangebot an der Philipps-Universität und dann an der INSEEC Business School wahrnehmen, als auch für Studierende, die zunächst ein Studienangebot an der INSEEC Business School und dann an der Philipps-Universität wahrnehmen.

Die administrativen Zugangs- und Prüfungsregelungen sowie Modulmodalitäten gelten ausschließlich für die Philipps-Universität. Die entsprechenden Regelungen der INSEEC Business School sind zu beachten.

§ 2 Ziele des Studiums

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage,

1. komplexere betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu benennen, zu analysieren, Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
2. internationale Geschäftsstrategien und -taktiken zu benennen und weiterzuentwickeln,
3. weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
4. sich mit internationalen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten und
5. in einem internationalen Umfeld kompetent, souverän und angemessen zu agieren.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen zu einer qualifizierten Tätigkeit als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines multinationalen Unternehmens und in internationalen Institutionen, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden befähigt. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im In- oder Ausland.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“. Die INSEEC Business School verleiht den vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang in Marburg ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im

Bereich Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen, Statistik), erbracht worden sein.

Nachweis über Methodenkompetenz in Form von mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Bereich Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung. Von diesen 15 Leistungspunkten müssen mindestens 5 in Mathematik und mindestens 5 in Statistik erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 und der französischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, notwendig sind.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 3 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Für Studierende, die das Studium in Marburg beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree)“ in die Studienbereiche Minor: Research Methods, Minor: International Business Management

Major: Core Courses, einen der vier wählbaren Bereiche Major: International Business Management, Major: Luxury Brand Management, Major: Finance for the 21st Century, Major: Marketing & Management in the New Era sowie den Abschlussbereich.

Für Studierende, die das Studium in Frankreich beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree)“ in die Studienbereiche Minor: Core Courses (Fall/Spring Semester), Minor: Electives (Fall/Spring Semester), Major: Core Courses, einen der beiden wählbaren Bereiche Major: Entrepreneurship and Small Business Management oder Major: Consulting, Technology and Innovation sowie den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

	Studienort	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte	Erläuterung
Minor: Research Methods	UMR		6	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
Minor: International Business Management	UMR		54	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			48 oder 54	
History of international Production and Management		WP	6	
Major: Core Courses	INSEEC		10	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			10	
Major: International Business Management	INSEEC		0 oder 20	<i>Wahl eines der vier Majors</i>
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	
Major: Luxury Brand Management	INSEEC		0 oder 20	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	
Major: Finance for the 21st Century	INSEEC		0 oder 20	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	
Major: Marketing & Management in the New Era	INSEEC		0 oder 20	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	
Abschlussbereich	INSEEC		30	
Internship gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	15	
Master Thesis gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	15	

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC Business School beginnen:

	Studienort	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte	Erläuterung
Minor: Core Courses (Fall Semester)	INSEEC		25	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			25	
Minor: Electives (Fall Semester)	INSEEC		5	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			5	
Minor: Core Courses (Spring Semester)	INSEEC		20	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	

Minor: Electives (Spring Semester)	INSEEC		10	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			20	
Major: Core Courses	UMR		12	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			12	
Major: Entrepreneurship and Small Business Management	UMR		0 oder 18	Wahl eines der zwei Majors
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			18	
Major: Consulting, Technology and Innovation	UMR		0 oder 18	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste			18	
Abschlussbereich	UMR		30	
Internship		PF	15	
Master Thesis		PF	15	

(3) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: Research Methods in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden auf inhaltliche Fragestellungen, die insbesondere quantitative Methodenkompetenz erfordern, zu erläutern und anzuwenden.

(4) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: International Business Management in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden auf komplexe Problemstellungen mit einem besonderen internationalen Bezug zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(5) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Core Courses in der Lage, die strategische Situation von international tätigen Unternehmen und Herausforderungen im Bereich Mitarbeiterführung auf Basis hohen Kulturbewusstseins zu analysieren sowie Unternehmens- und Wettbewerbsstrategien für diese Unternehmen zu formulieren.

(6) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: International Business Management in der Lage, komplexe Problemstellungen besonders im Zusammenhang mit den Themen Globalisierung, Handel, Wirtschaft und internationalen Beziehungen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(7) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Luxury Brand Management in der Lage, komplexe Problemstellungen zu globalem Konsumverhalten von Kunden in unterschiedlichen Luxusgütermärkten zu benennen, Produktions- und Standortpolitik sowie Managementprozesse zwischen beteiligten Unternehmen und Konsumenten/-innen zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(8) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Finance for the 21st Century in der Lage, komplexe Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(9) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Marketing & Management in the New Era in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer marktbasierter Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu diese evaluieren.

(10) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: Core Courses (Fall/Spring Semester) in der Lage, weiterführende Problemstellungen aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassend zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(11) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: Electives (Fall/Spring Semester) in der Lage weiterführende Problemstellungen aus speziellen Feldern der Betriebswirtschaftslehre umfassend zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(12) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Core Courses Major: Entrepreneurship and Small Business Management in der Lage, Chancen und Herausforderungen innovativer Geschäftsmodelle zu benennen, diese zu bewerten und Konzepte zur Gestaltung und Führung von kleinen und mittelständischen Unternehmen anzuwenden.

(13) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Consulting, Technology, and Innovation in der Lage, die Grundlagen der Unternehmensberatung und -bewertung insbesondere in Bezug auf digitale Geschäftsmodelle zu verstehen, Lösungen zu entwickeln und auf Problemstellungen anzuwenden sowie diese Lösungen zu evaluieren.

(14) Nach Absolvieren des Abschlussbereichs sind Studierende in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Darüber hinaus sind Studierende nach dem sich zeitlich teilweise mit der Masterarbeit überschneidende „Internship“ in der Lage, die gelernten Fach- und Methodenkompetenzen in einem Unternehmen anzuwenden und damit theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen.

(15) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(16) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(17) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/m-sc-international-business-management>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(18) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Marburger Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree)“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot an der Philipps-Universität Marburg sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein verpflichtendes Auslandsstudium von zwei Semestern erfolgt für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg aufgenommen haben, an der INSEEC Business School und für Studierende, die das Studium an der INSEEC Business School begonnen haben, an der Philipps-Universität Marburg. Hierfür ist jeweils der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen.

(2) Über Fördermöglichkeiten im Ausland beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Ein-Fach-Masterstudiengang.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „International Business Management (Double Degree)“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, können stattdessen drei andere, noch nicht belegte Module der Studienbereiche „Major: Entrepreneurship and Small Business Management“ oder „Major: Consulting, Technology and Innovation“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 17 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei Präsentationen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Praktikumsbericht hat einen Umfang von 5-15 Seiten und eine Bearbeitungszeit von 1-2 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2- 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 40-70 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) finden gemäß den Regelungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit der deutschen Studierenden wird in Frankreich angefertigt und betreut. Sie ist in Französisch oder in Englisch zu verfassen. Die Masterarbeit der französischen Studierenden wird in Deutschland angefertigt und betreut. Sie ist in Deutsch oder in Englisch zu verfassen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf betriebswirtschaftliche Fragen anwenden kann. Die Verzahnung von Praktikum und Masterarbeit erlaubt, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und ggf. Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt für Studierende, die das Studium an der INSEEC beginnen, voraus, dass die Bereiche Minor: Core Courses (Fall/Spring Semester) und Minor: Electives (Fall/Spring Semester) bestanden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem

Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 8 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet Allgemeine Bestimmungen sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende

Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Bei der Anmeldung zu Prüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Vor der Fortsetzung des Studiums im Ausland sollen 60 Leistungspunkte, müssen aber mindestens 48 Leistungspunkte erzielt worden sein.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

gleichet der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jedoch ein bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiengangs möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. wenn ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird gemäß § 33 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis mit dem Abschluss Master of Science (Double Degree) ausgestellt. Die INSEEC Business School verleiht ein Zeugnis mit dem vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“. Jeder Partner stellt ein Zeugnis aus, wobei die beiden Zeugnisse miteinander so verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde („zusammengesetzte Urkunde“) bilden.

§ 34 Urkunde

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird gemäß § 34 Allgemeine Bestimmungen eine Urkunde mit dem Abschluss Master of Science (Double Degree) ausgestellt. Die INSEEC Business School verleiht den vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“. Jeder Partner stellt eine Urkunde aus, wobei die beiden Urkunden miteinander so verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen. Die INSEEC Business School stellt ebenfalls ein Transcript of Records aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Management mit dem Abschluss (Double Degree) Master of Science vom 04. Februar 2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 07.03.2022

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

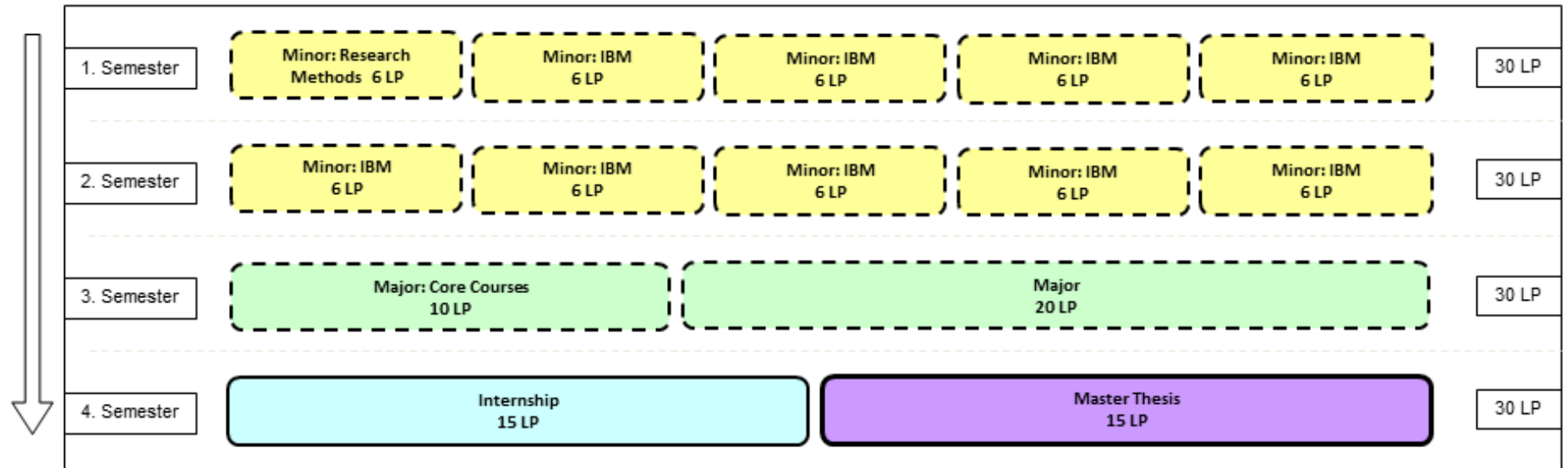
In Kraft getreten am: 10.03.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplän

International Business Management (Double Degree): Master-Studiengang

Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn in Marburg



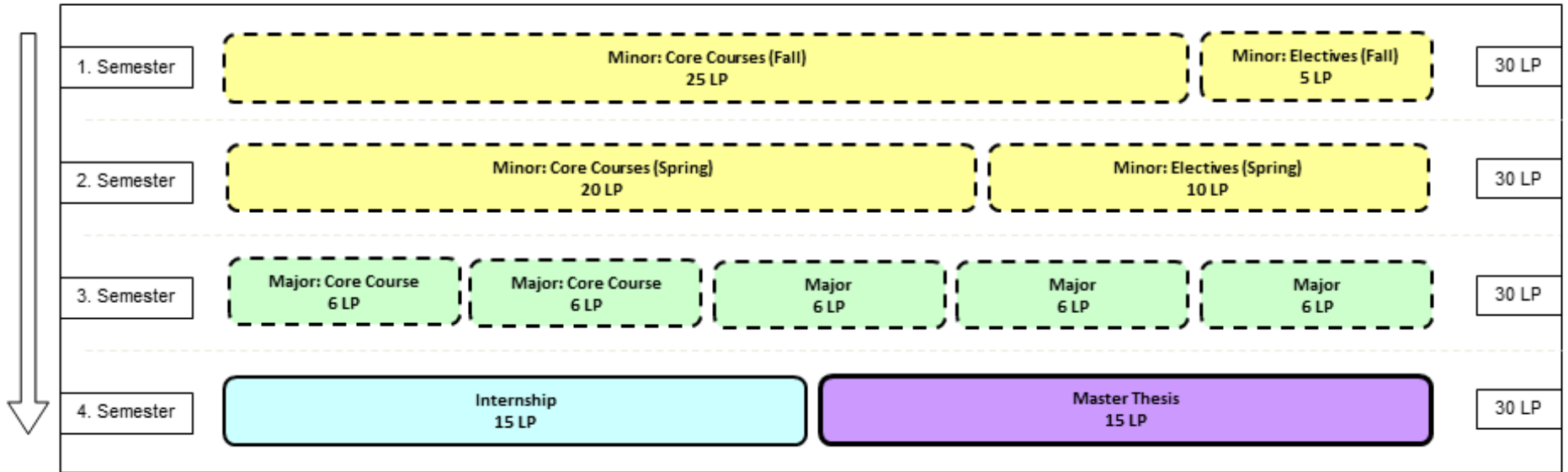
Legende

	Basis	Aufbau Minor (UMR)	Vertiefung Major (INSEC)	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						

Exemplarischer Studienverlaufsplan

International Business Management (Double Degree): Master-Studiengang

Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn in Frankreich



Legende

	Basis	Aufbau Minor (INSEEC)	Vertiefung Major (UMR)	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						

Anlage 2: Modulliste

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

Modulbezeichnung Englischer Titel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraus- setzungen für die Vergabe von LP
History of International Production and Management (Auftragsmodul)	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wirtschafts-, unternehmens- und technikhistorische Zusammenhänge zu erkennen und die Genese und den Wandel von Produktions- und Managementmethoden im internationalen Kontext darzulegen und zu analysieren.	Keine	Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit oder Klausur

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC beginnen:

Internship	15	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Praktikums in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden zu erklären und auf komplexe betriebswirtschaftliche Problemstellungen in der Praxis lösungsorientiert anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Praktikums- bericht
Master Thesis	15	PF	Abschluss	Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse nutzen können, um innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen, sowie Aussagen der wissenschaftlichen Forschung präzise formulieren und Argumente konsistent führen können.	Die Bereiche Minor: Core Courses (Fall/Spring Semester) und Minor: Electives (Fall/Spring Semester) müssen bestanden sein.	Modulprüfung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Die wählbaren Studienangebote bilden das aktuelle Angebot der INSEEC ab. Dieses Angebot kann sich verändern. Das jeweils aktuelle Angebot ist auf den Internetseiten der INSEEC einsehbar.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Minor: Research Methods	6
Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Problemsolving and Communication	6
	Multivariate Statistische Methoden	6
	Ökonometrie	6

	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6

Verwendbar für Studienbereich	Minor: International Business Management	54
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
	Digital Business	6
	Entrepreneurship and Small Business Management	6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte: Fallstudien	6
	Internationales Marketing	6
	Innovative Business Models	6
	Managing Digital Platform Ecosystems	6
	Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
	Management of Organizations	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6
	Seminar Technologie und Innovationsmanagement	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Strategic Management	6
Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6	
Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6	
(Studiengang M.Sc. Interkulturelle BWL)	Intercultural Management	6
	Strategies for Internationalization	6
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	International Economic Policy	6

Verwendbar für Studienbereich	Major: Core Courses	10
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP

INSEEC	Open Innovation Challenge	2
	Research Methodology Seminar	2
	Management Theories & Competencies of the 21 st Century	4
	Can and should companies behave as citizens?	2

Verwendbar für Studienbereich	Major: International Business Management	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Global finance	3
	International business management	3
	Cross cultural management)	3
	International purchasing and sourcing	3
	Trade export	2
	Legal environment of international business	3
	Economy	3

Verwendbar für Studienbereich	Major: Luxury Brand Management	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Origins and history of luxury	3
	Luxury brand equity management	3
	Corporate and social responsibility in luxury	3
	Customer experience in luxury	3
	Luxury digitalisation and social media	3
	Art and luxury	3
	Luxury retailing	2

Verwendbar für Studienbereich	Major: Finance for the 21st Century	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Audit	3
	Ingénierie financière	3
	Risk management	3
	Asset management and capital markets	3
	Advanced corporate finance	2
	Finance appliquée	2
	Programmation VBA et Phyton	2
	Etudes de cas en finance	2

Verwendbar für Studienbereich	Major: Marketing & Management in the New Era	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Marketing communication and social media	3
	Marketing models, AI and data analysis	3
	Retail and Sales Management	3
	Brand experience; neuro-marketing and ethics	3
	Value innovation and business development project	3
	Green and nudge marketing	2
	CRM – from software to customized client's approach	3

Verwendbar für Studienbereich	Abschlussbereich	30
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Internship	15
	Master Thesis	15

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC begonnen haben, werden zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat folgende Module angeboten:

Verwendbar für Studienbereich	Minor: Core Courses (Fall Semester)	25
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Contemporary Issues	5
	Languages and Personal Development	5
	Legal Environment for Business	5
	Marketing and Development	5
	Principles of Management and Finance	5

Verwendbar für Studienbereich	Minor: Electives (Fall Semester)	5
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Strategic Marketing	5
	International Trade	5
	Préparation TOEFL	5
	Préparation TOEIC	5
	Introduction aux Problématiques RH	5
	Comportement du Consommateur	5
	Comptabilité et Contrôle	5
	Théories et Pratiques Financières	5

	Environnement Économique et Financier	5
Verwendbar für Studienbereich	Minor: Core Courses (Spring Semester)	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Research Methodologies	5
	Ethics and Corporate Governance	5
	Principles of Economics	5
	Information Systems Management	5
Verwendbar für Studienbereich	Minor: Electives (Spring Semester)	10
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC	Innovative Marketing	5
	Purchasing and Supply Chain Management	5
	Corporate and International Finance	5
	Luxury Business Management	5
	International Business Environment	5
	Languages and Personal Development	5
	Wine and Spirits Management	5
	Fundamentals of Tourism & Hospitality MNGT	5
	Marketing Digital	5
	Sports, Sportifs & Evènements	5
	Culture de la Communication	5
	Marketing Opérationnel	5
	Comptabilité Audit Contrôle	5
	Gestion Financière	5
Gestion des Ressources Humaines Appliquées	5	
Entrepreneuriat	5	
Verwendbar für Studienbereich	Major: Core Courses	12
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Culture, Leadership, and Knowledge Management	6
	Strategic Management	6
Verwendbar für Studienbereich	Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften	Entrepreneurship and Small Business Management	6

(Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Innovative Business Models	6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Economic Policy	6

Verwendbar für Studienbereich	Major: Consulting, Technology and Innovation	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Digital Business	6
	Managing Digital Platform Ecosystems	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6

Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs International Business Management ist ein externes Berufspraktikum zu absolvieren. Damit ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls werden 15 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist benotet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs International Business Management bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, können stattdessen drei andere, noch nicht belegte Module der Studienbereiche „Major: Entrepreneurship and Small Business Management“ oder „Major: Consulting, Technology and Innovation“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern. Die Verbindung zwischen Masterarbeit und Praktikum soll dazu beitragen, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und die dazu nötigen Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs International Business Managements aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg und der INSEEC Business School.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wirtschaftswissenschaftler oder eine Wirtschaftswissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang International Business Management ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Praktikum hat eine Länge von 12 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für einen Studienbeginn an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree) kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gem. § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie Methodenkompetenzen gem. § 4 Abs. 1 der Masterordnung
3. Nachweis über Englischkenntnisse auf mind. Niveau B2 sowie über Französischkenntnisse auf Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ gemäß § 4 Abs. 2 der Masterordnung, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden.
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Schreiben im Umfang von ca. 1 DIN-A 4-Seite, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegt und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme eines Studiums des Master of International Business Management begründet.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 4 Abs.1 der Masterordnung, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

13,0 (Dezimalnote 1,3) bis 15,0 Notenpunkte (Dezimalnote 0,7) = 4 Punkte

11,3 (Dezimalnote 1,9) bis 12,9 Notenpunkte (Dezimalnote 1,4) = 3 Punkte
9,5 (Dezimalnote 2,5) bis 11,2 Notenpunkte (Dezimalnote 2,0) = 2 Punkte
8,6 (Dezimalnote 2,8) bis 9,4 Notenpunkte (Dezimalnote 2,6) = 1 Punkt

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Ausbildung im Bereich Management (maximal 2 Punkte)

Die Punkte setzen sich zusammen aus Leistungspunkten im Bereich Management und erworbener Berufserfahrung. Die Anzahl der Leistungspunkte im Bereich Management ergibt maximal 1 Punkt, für erworbene Berufserfahrung kann 1 Punkt vergeben werden.

- Anzahl der Leistungspunkte im Bereich Management
Dabei werden nur Leistungspunkte fortgeschrittener Veranstaltungen berücksichtigt (inklusive des Abschlussmoduls, sofern diese Leistung bereits vorliegt), nicht aber Grundlagenveranstaltungen. Punkte werden wie folgt vergeben:
12 oder mehr Leistungspunkte = 1 Punkt
- Berufserfahrung
Berufserfahrung ist definiert als zum Studium passende und zusätzlich zum Bachelor-Studium erworbene Berufserfahrung von mindestens drei Monaten. Praktika und Werkstudententätigkeiten, auch nach dem Studium, werden dabei berücksichtigt.

c) Ausbildung in Methoden (maximal 2 Punkte)

Wurden in den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung mehr Leistungspunkte erworben als unter den Zugangsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 der Masterordnung spezifiziert, werden zusätzlich Punkte für die Ausbildung in Methoden wie folgt vergeben:

20 oder mehr Leistungspunkte = 2 Punkte
16 bis 19 Leistungspunkte = 1 Punkt

d) Schreiben (maximal 1 Punkt)

Im Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/ der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Erwartungshaltung für die Aufnahme eines Studiums des Master of International Business Management begründen.

e) Auslandsstudium (maximal 1 Punkt)

Auslandsstudium bedeutet ein mindestens einsemestriges Studium. Ein bloßer Aufenthalt im Ausland wird nicht anerkannt.

(3) Als geeignet gelten Bewerberinnen/Bewerber, die mindestens 7 Punkte erreichen.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Notenumrechnung

(1) Die Notenvergabe in Marburg erfolgt nach § 28 der Allgemeinen Bestimmungen und sieht einen Maximalwert von 15 Notenpunkten vor. Die Notenbewertung in Frankreich erfolgt nach einem numerischen System von 0-20, wobei 10 Punkte die Mindestnote zum Bestehen einer Prüfung darstellt. Da an der INSEEC Business School der Notenrahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird, werden 15 Notenpunkte (UMR) bereits ab 16,7 Notenpunkten (INSEEC) vergeben.

(2) Tabellarische Darstellung der Notenumrechnung

UMR Notenpunkte	UMR Dezimalnoten	INSEEC Notenpunkte
15 Punkte	0,7	16,7 - 20,0 Punkte
14 Punkte	1,0	16,0 - 16,6 Punkte
13 Punkte	1,3	15,3 - 15,9 Punkte
12 Punkte	1,7	14,6 - 15,2 Punkte
11 Punkte	2,0	13,9 - 14,5 Punkte
10 Punkte	2,3	13,2 - 13,8 Punkte
9 Punkte	2,7	12,5 - 13,1 Punkte
8 Punkte	3,0	11,8 - 12,4 Punkte
7 Punkte	3,3	11,1 - 11,7 Punkte
6 Punkte	3,7	10,4 - 11,0 Punkte
5 Punkte	4,0	10,0 - 10,3 Punkte
4 Punkte		Fail
3 Punkte		Fail
2 Punkte		Fail
1 Punkte		Fail
0 Punkte		Fail

Anlage 7: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.